

S a t z u n g
der Gemeinde **B l u n k** Kreis Segeberg
über die Bebauung des Geländes "**S o r n**"

Bebauungsplan Nr. **1**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. 1. 1950 (GVOBl. Nr. 7 vom 13. 3. 1950) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (EGBl. I S. 341) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am **12. Mai 1964** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde **Blunk** nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. Die Bebauung des Geländes "**Sorn**" hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. **1** der Gemeinde **Blunk** zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung findet Anwendung auf das in dem ~~als Bestandteil des~~ ~~Bebauungsplans~~ Bebauungsplan - durch Zeichen begrenzte Gebiet (Celtungsbereich) sowie auf die im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

§ 3

1) Bestandteil dieser Satzung sind

- a) der ~~Kommunale~~ **Bebauungsplan 1** **nebst Deckblatt zum Bebauungsplan 1 gem. Auflage des Min.f. Arbeit, Soziales und Vertriebene**
- b) der Text zum Bebauungsplan Nr. **1** **des Landes Schl.H.v.14.4.1961**

2) Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:

- a) die Verfahrensübersicht
- b) die Begründung zum Bebauungsplan Nr. **1**
- c) das Eigentümerverzeichnis
- d) der Übersichtsplan 1 : 5.000

§ 4

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 1 rechtsverbindlich.

Blunk....., den ..12. Mai 1964.....



Der Bürgermeister

H. G. ...

T e x t

Zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde B l u n k , Kro. Segeberg.

I n h a l t

1. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes
2. Beteiligte Grundeigentümer
3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
4. Einzelheiten der Bebauung
5. Versorgungseinrichtungen
6. Abwasserbeseitigung

1. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes

ist im Lageplan (M. 1:1000) durch einen violetten Streifen kenntlich gemacht. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan 1:5000 (siehe Anlage) zu ersehen.

2. Beteiligte Grundeigentümer

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgelegt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis (siehe Anlage) namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke

Die im Geltungsbereich liegenden, für eine Bebauung bzw. bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind Dorfgebiet im Sinne § 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.62. Die umliegenden Flächen werden für die Zukunft weiterhin landwirtschaftl. genutzt.

Die Bebauung der Grundstücke ist in 1-geschossiger Bauweise vorgesehen. Die Vorschriften des § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.62 finden entsprechende Anwendung.

4. Einzelheiten der Bebauung

Die Bebauung der Grundstücke ist entsprechend der Vorschriften der Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.62 über Dorfgebiete vorzunehmen. Im einzelnen wird folgendes festgesetzt:

A. Straßenabstände

Die zu errichtenden Gebäude müssen einen Mindestabstand von 6,00 m haben (von der Wohnstraße), gerechnet von der vorderen Grenze des Grundstückes. Die festgelegte Baugrenze sowie Einzelheiten weist der Lageplan 1:1000 nach.

B. Bildung neuer Baugrundstücke

Die Grenzen der neu zu bildenden Baugrundstücke sind teils verbindlich und teils unverbindlich festgelegt. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Lageplan.

C. Hausform

Eine einheitliche und bestimmte Hausform wird nicht festgelegt. § 126 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein vom 1.8.50 findet entsprechende Anwendung.

D. Die Außenwandgestaltung und die Materialverwendung

Hinsichtlich der Außenwandgestaltung und der Materialverwendung werden keine besonderen Festsetzungen getroffen. Die Ausführung muß sich jeweils dem Ortsbild und der Umgebung anpassen. § 126 der Landesbauordnung vom 1.8.50 findet entsprechende Anwendung.

Dachform: Für das neu zu bauende Gebiet sind Flachdächer vorgesehen. Andere Dächer sind nicht zugelassen außer in dem östl. Teil des Flurstückes 52/3, auf dem ein Haus mit einer anderen Dachform errichtet werden kann.

E. Garagen und Einstellplätze

Auf jedem Grundstück ist die Möglichkeit für den Bau einer Garage vorzusehen. Unabhängig von der Errichtung einer Garage ist auf jedem Grundstück ein Kraftfahrzeug-Einstellplatz gemäß Bautechn. erlaß Nr. 190 des Min. A.S.V. anzulegen.

F. Einfriedigung

Die Einfriedigung zur Straße hin hat durch einen Zaun zu erfolgen. Mit Ausnahme von Betonpfählen ist jede andere Materialverwendung in Verbindung mit einer lebenden Hecke zugelassen. Die Einfriedigung zur Straße soll in ihrer Höhe 0,80 m nicht übersteigen. Die Auswahl der Einfriedigungsart bleibt dem jeweiligen Grundeigentümer zwischen den Grundstücken überlassen. Hier sollte die Höhe der Einfriedigung einen Meter nicht übersteigen.

5. Versorgungseinrichtungen

Die Wasserversorgung erfolgt durch die auf den Grundstücken Nr. 9 u. 10 (siehe Lageplan) vorgesehenen Brunnen.

A. Die Stromversorgung

Die Stromversorgung ist gesichert. Das neu zu bebauende Gebiet wird an das Netz der Schleswig angeschlossen.

6. Regen- u. Schmutzwasserbeseitigung

Alle Grundstücke werden an eine eigene Abwasserleitung angeschlossen, die zu den geplanten Kläranlagen auf den Grundstücken Nr. 4 u. 5 führt. Das geklärte Wasser soll in einer neu zu verlegenden Betonrohrleitung in den Vorfluter im Gebiet des Wasser- u. Bodenverbandes "Untere Brandsau" geleitet werden.

Entsprechend ist die Regenwasserleitung vorgesehen (s. Lageplan).

Bad Segeberg, den 20.12.1963



Reichmann
.....
(Der Bürgermeister)

Sauer
.....
(Der Architekt)
DIPL.-ING. FRITZ SAUER · ARCHITEXT
BAD SEGEBERG, TEGELKOPPEL 1a TEL. 3240

G E N E H M I G T

GEMÄSS ERLASS
IX 3106-313/04-13, 09 (1)
VOM 14. April 1964
KIEL, DEN 14. April 1964

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein



Otto